

## § 1 Allgemeines

Im Geschäftsverkehr der Firma gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehenden Bedingungen wird widersprochen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Werbeangebote sind auch bezüglich der Preisangaben unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Konstruktionsänderungen und Abweichungen von Prospekt- und Katalogangaben bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und/oder die wesentlichen Funktionsdaten bzw. die Lieferzeit unzumutbar verändert werden.

2. Die Angestellten der Firma sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Die Mitteilung des Vertragspartners, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt die Verpflichtung des Vertragspartners gegenüber der Firma nicht.

4. Einwände gegen unsere Auftragsbestätigungen bzw. kaufmännische Bestätigungsschreiben müssen unverzüglich und schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bestätigung bei uns eingehen.

5. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 5% sind zulässig. Kosten und Schäden, die durch eine unbegründete Annahmeverweigerung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Firma ist berechtigt, für zurückgenommene Ware 10% des Warenwertes als pauschalisierten Kostenanteil einzubehalten.

## § 3 Preise, Versendung

1. Maßgeblich sind die in Bestätigungsschreiben der Firma genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten ausschließlich Fracht-, Verpackungs-, Versicherungs- und Installationskosten.

2. Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachtkosten, Zöllen, Steuern und sonstiger Abgaben zwischen Vertragsabschluß und Lieferung berechtigen zu einer Preisberichtigung, soweit nicht Festpreise vereinbart worden sind oder zwischen Vertragsabschluß und Lieferung bzw. Bereitstellung weniger als 2 Monate liegen.

3. Bei Versendung von Kleinaufträgen, die einen Netto-Rechnungswert DM 200,00 nicht erreichen, wird neben den Versandkosten eine Bearbeitungsgebühr von DM 30,00 in Rechnung gestellt.

## § 4 Leistung und Lieferung

1. Liefer- oder Erfüllungsfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern eventuell vom Vertragspartner zu beschaffende Unterlagen der Firma gleichzeitig vorliegen.

2. Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Herstellerwerk bzw. die Firma verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, sonstige wesentliche Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei (Unter-) Lieferanten der Firma eintreten –, hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Sofern die Firma die Überschreitung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, ist der Anspruch auf Entschädigung eines nachgewiesenen Verzugschadens der Höhe nach auf 1% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10% des Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen (Teil-) Geschäftswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma beruht.

5. Die Ablieferung von Vertragsware darf mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft gehörige in den Räumen des Vertragspartners anwesende erwachsene Person erfolgen.

#### § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die (Teil-) Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma verlassen hat. Im Falle einer Holschuld oder im Falle, daß der Versand ohne Verschulden der Firma unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

#### § 6 Werkleistungen

1. Die Firma haftet nicht für Schäden oder Verluste, die an übergebenem Rohmaterial oder sonstigem Gut, in der Fertigung befindlichen oder bereits fertig gestellten oder auf Lager genommenen Waren des Vertragspartners durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm oder jede andere Gefahr entstehen. Eine Versicherung erfolgt nur bei schriftlichem Auftrag durch den Vertragspartner.

2. Der Firma in Auftrag gegebene Kostenvorschläge, die nicht zur Erledigung eines Auftrages führen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr berechnet. Stellt sich nachträglich eine wesentliche Überschreitung der veranschlagten Kosten heraus, steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht gegen Übernahme der bis dahin entstandenen Kosten zu.

#### § 7 Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen

1. Werden Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen der Firma nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder nicht Original-Verbrauchsmaterialien verwendet, entfällt jede Gewährleistung. Gebrauchte Maschinen und Waren zweiter Wahl werden unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.

2. Der Vertragspartner muß der Firma Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erbringung der Leistung bzw. Entdeckung bei versteckten Mängeln schriftlich spezifiziert mitteilen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen, ebenso für handelsübliche Abweichungen, soweit sie geringfügig oder durch das verwendete Material bedingt sind. Für die nicht von der Firma hergestellten Teile beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die der Firma gegenüber dem Lieferanten zustehen, mit der Maßgabe, daß bei erfolgloser vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Lieferanten die Firma subsidiär haftet.

3. Bei ordnungsgemäßen Rügen kann der Vertragspartner Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz verlangen. Die Firma hat das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Restlieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist.

5. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

6. Soweit die Firma haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf 100% des betroffenen (Teil-) Geschäftswertes beschränkt, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Firma oder ihrer leitenden Angestellten verursacht wurde.

7. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Leistungen der Firma und schließen sonstige Gewährleistungen jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Ersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Firma aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum der Firma. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der

einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der Firma unentgeltlich. Ware, an der der Firma (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als "Vorbehaltsware" bezeichnet.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma ab. Die Firma ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an die Firma abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Firma kann bei Zahlungsverzug die Einziehungsermächtigung widerrufen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf das Eigentum der Firma hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma berechtigt, Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen, ohne daß hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt.

#### § 9 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug zahlbar. Bestehen ältere Verbindungen des Vertragspartners werden Zahlungen trotz anders lautender Bestimmungen, soweit entstanden, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen dem Alter nach angerechnet. Der Vertragspartner wird über die abweichende Verrechnung unterrichtet.

2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen i.H.v. 4% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, oder nach Einführung des EURO über den an deren Stelle tretende Zentralbank, ab Fälligkeitsdatum zu vergüten.

3. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, zur Rückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig oder unstrittig sind. Eine Abtretung der Rechte des Vertragspartners an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Firma namens oder für Rechnung eines Dritten kann nur insoweit erfolgen, als Rechte gegen die Firma aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen bestehen.

#### § 10 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Alle vertraglichen Schadensansprüche gegen die Firma, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in 8 Monaten, falls gesetzlich keine kürzere Verjährung bestimmt ist. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens doch mit der Übergabe (§ 477 BGB) oder Abnahme (§ 638 I 2 BGB).

#### § 11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Vertragspartner (auch international) gilt Deutsches Recht. Die jeweiligen Bestimmungen des internationalen Kaufrechts sind ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Firma unmittelbar oder mittelbar ergeben, ist Paderborn.